

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Erleichterung des Informationsaustauschs mittels Einrichtung von Koordinierungsmechanismen durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

22. *Ziel 16.* Schaffung eines internationalen Informationssystems über die Senkung der unerlaubten Drogennachfrage durch die Verknüpfung der bestehenden, von den internationalen, regionalen und nationalen Organisationen verwalteten Datenbanken, um ein Informationsnetzwerk mit dem entsprechenden Wissen und den Erfahrungen bereitzustellen, das sich so weit wie möglich den bereits erwähnten Kernsatz regional und international anerkannter Indikatoren zunutze macht, und um Vergleiche der einzelstaatlichen Erfahrungen zu ermöglichen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verbessertes Zugang zu Informationen, Erfahrungen und Praktiken, um eine bessere Programm- und Politikgestaltung zu erleichtern;

b) *Produkte.* Nationale, regionale und internationale Mechanismen, die einen leichten Zugang zu Datenbanken und Netzwerken für den Wissens- und Erfahrungsaustausch über die Nachfragesenkung gestatten;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Einrichtung und Pflege von Datenbanken und Erleichterung von Verknüpfungen bei der Errichtung internationaler Netzwerke;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Mitwirkung an der Schaffung eines internationalen Mechanismus seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen, durch Erleichterung der Vernetzung und Verknüpfung von Datenbanken.

RESOLUTION 54/133

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/133. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung ihrer Resolution 53/117 vom 9. Dezember 1998 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte*⁷¹,

⁷¹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷², in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷³ und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁴, enthalten sind,

eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁵ und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁷⁷, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁸, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷⁹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸⁰ zu den traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung 14 betreffend die weibliche Beschneidung, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner neunten Tagung verabschiedet wurde⁸¹, sowie die Ziffern 11, 20 und 24 Buchstabe l) der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁸², und die Ziffern 15 Buch-

⁷² Resolution 34/180, Anlage.

⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

⁷⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ Resolution 48/104.

⁷⁶ Resolution 36/55.

⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38* und Korrigendum (A/45/38 und Korr.1), Kap. IV, Ziffer 438.

⁸² Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/47/38), Kap. I.

stabe *d*) und 18 der allgemeinen Empfehlung 24 betreffend Artikel 12 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau betreffend Frauen und Gesundheit, die von dem Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung verabschiedet wurde⁸³,

mit Genugtuung darüber, dass die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika in der am 16. April 1999 verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsplan von Grand-Baie (Mauritius) alle afrikanischen Staaten nachdrücklich aufforderte, beharrlich auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und auf die Abschaffung kultureller Praktiken hinzuwirken, die Frauen und Kinder ihrer menschlichen Würde berauben und erniedrigen,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung von Ouagadougou, die am 6. Mai 1999 auf der Regionalen Arbeitstagung über den Kampf gegen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane in den Mitgliedsländern der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion verabschiedet wurde⁸⁴,

erneut erklärend, dass derartige traditionelle Praktiken oder Bräuche eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

betonend, dass die Ausmerzung dieser Praktiken größere Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der lokalen Verbände, erfordert und dass sich die Einstellungen der Gesellschaften von Grund auf ändern müssen,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs⁸⁵, der ermutigende Beispiele nationaler und internationaler Entwicklungen liefert;

b) die Tatsache, dass sich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die Menschenrechtskommission auf ihren Tagungen 1999 mit der Frage schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche befasst haben;

c) die Tatsache, dass sich die Generalversammlung auf ihrer Sondertagung für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit der Frage schädlicher Praktiken befasst hat;

d) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unternehmen, um gegen das Problem der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzugehen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

e) die Tätigkeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, namentlich auch ihre Besuche in einer Reihe von Ländern, sowie die Einladungen zum Besuch weiterer Länder;

f) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und andere nichtstaatliche Organisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorganisationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswirkungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

g) die Tatsache, dass sich die Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" mit den Fortschritten in Richtung auf die Ausmerzung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, befasst wird;

2. *betont*, dass es notwendig ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Ausmerzung traditioneller Praktiken oder Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und dass die internationale Gemeinschaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. fordert alle Staaten auf,

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷³, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem ihren Verpflichtungen auf Grund der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸⁰, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁸ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die

⁸³ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), Teil I, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁴ E/CN.4/Sub.2/1999/14, Anhang.

⁸⁵ A/54/341.

auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷⁷;

c) grundlegende Daten über das Vorkommen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu erheben und zu verbreiten;

d) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu erarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, und diejenigen, die solche Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) Unterstützungsdienste einzurichten oder zu verstärken, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, unter anderem durch den Aufbau umfassender und zugänglicher Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie durch die Bereitstellung von Fortbildung für die in der Gesundheitsversorgung auf allen Ebenen tätigen Personen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen solcher Praktiken;

f) sofern noch nicht geschehen, auf einzelstaatlicher Ebene einen konkreten Mechanismus für die Umsetzung beziehungsweise Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung und der einzelstaatlichen Politiken einzurichten;

g) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewusstsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung, Ausbildung, die Medien, die Künste sowie Zusammenkünfte auf Gemeinwesenebene, damit diese Praktiken völlig ausgemerzt werden;

h) sich dafür einzusetzen, dass die Erörterung der Ermächtigung der Frau und ihrer Menschenrechte in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen aufgenommen wird, und in diesen Lehrplänen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal konkret auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

i) das Verständnis der Männer für ihre Rolle und ihre Verantwortung hinsichtlich des Eintretens für die Ausmerzung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu fördern;

j) unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen, die Künste und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewusstsein für die Menschenrechte von Frauen und

Mädchen sowie für die Verletzung dieser Rechte durch schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu fördern;

k) auch künftig konkrete Maßnahmen zu treffen, um Gemeinwesen, namentlich Gemeinschaften von Einwanderern und Flüchtlingen, in denen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert wird, verstärkt zu Tätigkeiten zu befähigen, die die Verhütung und Ausmerzung solcher Praktiken zum Ziel haben;

l) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

m) mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eng zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

n) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

o) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternehmen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis dafür vertieft werden kann, wie sich traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auf die Menschenrechte der Frauen auswirken;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu

leisten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

RESOLUTION 54/134

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/134. Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 verabschiedet wurde, sowie auf ihre Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997 mit dem Titel "Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen",

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁷, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁸ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem Interamerikanischen Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Ausmerzung der Gewalt gegen Frauen, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer vom 6. bis 10. Juni 1994 in Belém (Brasilien) abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁰, und von der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Dis-

kriminierung der Frau auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁹¹,

besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹² und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ anerkannt wird, in denen ein lückenloses Paket von Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Durchführung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

sowie besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten oder autochthonen Bevölkerungsgruppen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte oder inhaftierte Frauen, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der traditionell ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gegenüber Männern in eine untergeordnete Stellung gezwungen werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind⁹⁴, und ferner in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte von Frauen und Mädchen gefördert und geschützt werden müssen⁹⁵,

beunruhigt darüber, dass Frauen nicht in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern⁹⁶,

⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Kap. I.

⁹² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 18.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I, Ziffer 31.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1999/42.

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁸⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁹⁰ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt A.7.